

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.
Sachbearbeiter

FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.761.848

Ihr Zeichen: 2022-0.715.706

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Patentverträge-
Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das
Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das
Patentamtsgebührengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes):

Zu Z 2:

Es wird empfohlen, die neue vergebene Paragrafenbezeichnung mit einem Punkt und im Fettdruck darzustellen („§ 14.“, vgl. Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 3 (§ 14a bis § 14f):

In der Novellierungsanordnung 3 müsste es „14~~f~~“ statt „14g“ heißen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Patentverträge-Einführungsgesetz die Überschriften der Grobgliederung nicht in Großbuchstaben ausgeführt sind (vgl. im Übrigen zur neueren legistischen Praxis LRL 111, wonach diese Gliederungseinheiten im Text ausdrücklich als „Titel“, „Hauptstück“ oder „Abschnitt“ bezeichnet und mit einer vorangesetzten Ordnungszahl versehen werden).

In § 14b Z 2 wäre das Fundstellenzitat auf „BGBl. III Nr. 13/202~~2~~“ zu ändern.

In § 14c sollte die Fundstelle „BGBl. I Nr. 1~~1~~/1997“ lauten. Zudem wird empfohlen, bei Zitaten von Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel auch den bestimmten Artikel zu verwenden („§ 1 des Schutzzertifikatgesetzes 1996, BGBl. ...“, § ... der Exekutionsordnung“ (§ 14f); vgl. LRL 136).

Zu Z 5 (§ 25c):

Es solle einheitlich jeweils lauten: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ...“.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 2 (Änderung des Patentgesetzes 1970):

Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS (Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“) nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, „BGBl. Nr. 259/1970“ zu schreiben.

Im Übrigen könnte als letzte Änderung des Patentgesetzes 1970 (wie auch in Artikel 3 zum Gebrauchsmustergesetz) das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2022 angegeben werden, da nach Art. 123 Abs. 2 Z 3 der Jurisdiktionsnorm (eingefügt mit Art. 1 Z 11 BGBl. I Nr. 61/2022) der Begriff „fachmännischer Laienrichter“ durch den Begriff „fachkundiger Laienrichter“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form auch in anderen Bundesgesetzen ersetzt wird.

Zu Art. 4 (Änderung des Markenschutzgesetzes):

Zu Z 10 (§ 68c):

Da § 79 des Markenschutzgesetzes bereits eine allgemeine Regel hinsichtlich der Verweise auf andere Bundesgesetze enthält, kann beim Zitat in § 68c Abs. 2 der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Z 14 (§ 81c):

Sprachlich etwas präziser könnte die Novellierungsanordnung lauten: „*Der bisherige Text des § 81c erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ ...*“.

III. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen könnten nach dem jeweiligen Überschriften „Zu Art. 1 (Änderung des ...)“ (kürzer) dem Muster „Zu Z 1 (§ 1 ...)“ folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

In den Erläuterungen zum Markenschutzgesetz Z 14 (§ 81c Abs. 2 und 3) sollte es „Begleitmaßnahmen“ statt „Begeleitmaßnahmen“ heißen.

Zur Textgegenüberstellung:

Zwischen der Fassung des Novellenentwurfes und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ besteht eine Divergenz in § 40a Abs. 6 des Patentamtsgebührengesetzes: „BGBl. I Nr. xxx/2023“ / „BGBl. I Nr. xxx/2021“.

An zwei Stellen erfolgt, wenn auch in geringfügigem Umfang, die Hervorhebung der Unterschiede zwischen den Texten der beiden Spalten nicht korrekt, und zwar in § 68h Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 und in § 44a des Musterschutzgesetzes 1990. Diesbezüglich darf auf die zur (insbesondere auch nachträglichen) Herstellung korrekter Unterschiedshervorhebungen „auf Knopfdruck“ im E-Recht-Legistik-Add-In (Gruppe „TGÜ“) zur Verfügung stehende Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ hingewiesen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. November 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt